

Satzung über die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Büren vom 27.03.2012

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Nr. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung am 22. März 2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Darstellung

(1) Die Stadt Büren führt gem. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Büren ein Stadtwappen.

(2) Das Stadtwappen zeigt: in Rot auf einem grünen Dreieck eine silberne Burg mit drei Zinntürmen; unter dem breiten Mittelturn in einem offenen Torbogen ein silberner Schild mit einem roten Rautensparren.



§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung

(1) Das Wappen der Stadt Büren steht als amtliches Hoheitszeichen der Stadtverwaltung zur Verfügung. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

(2) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens nur mit Genehmigung der Stadt Büren erlaubt.

§ 3 Genehmigung und Verwendung

(1) Die Genehmigung zur Führung des Stadtwappens wird auf Antrag nach freiem Ermessen nur Vereinen/ Verbänden/ Institutionen/ Organisationen mit Sitz oder Einrichtungen in Büren erteilt, die nach ihrer Satzung, Ausrichtung oder gesetzlichen Aufgaben ideellen, gemeinnützigen, öffentlichen oder wohltätigen Zwecken ganz oder teilweise dienen.

(2) Die Verwendung des Stadtwappens durch nicht in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannte natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen sowie gewerblichen Unternehmen ist nicht gestattet. Für diese Zwecke steht das Logo der Stadt Büren den vorgenannten Personen oder Gruppen unentgeltlich zur Verfügung.

Zum Beispiel:



§ 4 Benutzung

- (1) Jede Benutzung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der stets widerrufbaren Genehmigung der Stadt Büren. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Darstellung der geplanten Verwendung beizufügen. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Benutzung, versehen werden.
- (2) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt, die dem Wappenwesen und dem Wappenrecht entsprechen.
- (3) Das Ansehen der Stadt Büren darf durch den vorgesehenen Gebrauch des Stadtwappens nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (4) Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
- (5) Für die Erteilung einer Genehmigung wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (7) Über die Genehmigung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Büren gem. § 4 Abs. 6 Nr. 4 der Zuständigkeitsordnung für den Rat, die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Büren.

§ 5 Bestandsschutz

- (1) Bereits vom Rat oder Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Büren erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens vor Inkrafttreten dieser Satzung behalten im Rahmen des Bestandsschutzes ihre Gültigkeit.
- (2) Bei Änderungen der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einer der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.